



Amtsblatt Landkreis Goslar

42/25 vom 11. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	3
Bekanntmachungen.....	3
Verkauf von Feuerwerkskörpern erst ab 29.12.2025 erlaubt; Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen.....	3
WAHLBEKANNTMACHUNG für die Kommunalwahlen - Wahlleiter.....	4
WAHLBEKANNTMACHUNG für die Kommunalwahlen - Wahltermin: 13. September 2026.....	4
Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Berg- und Universitätsstadt Clausthal- Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld.....	5
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragssatzung, GBS).....	8

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Verkauf von Feuerwerkskörpern erst ab 29.12.2025 erlaubt; Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

Zum bevorstehenden Jahreswechsel weist das Bürgerserviceamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf die Verkaufs- und Verwendungsvorschriften für Feuerwerkskörper hin.

- Feuerwerkskörper und ähnliche Gegenstände (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2) dürfen nur in der Zeit vom **29. bis 31. Dezember 2025** verkauft werden.
- Darüber hinaus dürfen Silvesterknaller und Raketen nur an Personen abgegeben werden, die das **18. Lebensjahr** bereits vollendet haben.
- Als weitere Beschränkung ist der Verkauf dieser Gegenstände außerhalb von Verkaufsräumen, d.h. durch direkten Straßenverkauf (Kiosk) verboten.

Es muss außerdem beachtet werden, dass Feuerwerkskörper grundsätzlich **nur Silvester und Neujahr** verwendet werden dürfen. Diese Schutzvorschriften sollen dem Missbrauch dieser Gegenstände vorbeugen und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verhindern.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (bspw. Feuerwerkskörper/ Knallkörper) ist nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (bspw. Reet- und Fachwerkhäusern) oder Anlagen verboten.

Verstöße gegen diese Verkaufs- und Verwendungsvorschriften werden ordnungsbehördlich verfolgt; sie stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR zu ahnden sind.

Clausthal-Zellerfeld, 05.12.2025

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Kommunalwahlen - Wahlleiter

In seiner Sitzung vom 04.12.2025 hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beschlossen, nachfolgend genannte Bedienstete der Gemeinde mit sofortiger Wirkung in die Wahlleitung zu berufen.

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) in Verbindung mit § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280) werden nachstehend die Namen und Anschriften des Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreterinnen bekannt gegeben:

Gemeindewahlleiter:

Mario Medico, Verwaltungsfachwirt,
An der Marktkirche 8, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin:

Astrid Freitag, Verwaltungsfachangestellte,
An der Marktkirche 8, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Die Wahlleitung ist in 38678 Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 1, Zimmer 39,
Tel.: 0 53 23 / 9 31 – 3 30, E-Mail: wahlen@clausthal-zellerfeld.de zu erreichen.

Clausthal-Zellerfeld, 08.12.2025

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Kommunalwahlen - Wahltermin: 13. September 2026

In seiner Sitzung vom 04.12.2025 hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beschlossen, den Tag der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gem. § 45b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der derzeitigen Fassung auf den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen am 13.09.2026 festgelegt. Eine etwaige Stichwahl würde gem. § 45b Abs. 3 S. 1 NKWG am 27.09.2026 stattfinden.

Clausthal-Zellerfeld, 08.12.2025

gez.

Mario Medico
Gemeindewahlleiter

Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld

§ 1

Sitz, Name und Leitung der Einrichtung

- (1) Das Gebäude Am Klepperberg 8 A in Clausthal-Zellerfeld dient als Zentrum der Jugendarbeit in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

Es führt die Bezeichnung „Jugendzentrum“.

- (2) Das Jugendzentrum wird von der Jugendpflegerin/vom Jugendpfleger der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld geleitet. Die Jugendpflegerin/der Jugendpfleger bedient sich für die Beaufsichtigung des Jugendzentrums und Betreuungsaufgaben der ihr/ihm unterstellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 2

Zweckbestimmung und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Jugendzentrum dient der offenen Jugendarbeit, insbesondere für Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren.

Es steht allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, sozialem Status oder sexueller Orientierung.

- (2) Die offene Jugendarbeit im Jugendzentrum soll folgende Aufgaben erfüllen:

- den Jugendlichen als Aufenthaltsort und Treffpunkt für ihre alltägliche Freizeit dienen,
- den Jugendlichen Entspannung, Ausgleich und Kommunikation mit Gleichaltrigen ermöglichen,
- Jugendliche zu einer aktiven Freizeitgestaltung in der Gruppe anregen,
- zum Ausprobieren von Kommunikationsformen ermutigen,
- zum Lernen von eigenverantwortlichem Handeln motivieren **sowie**
- den Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation Hilfestellung leisten,
- die Jugendlichen dazu unterstützen, sich an demokratischen Grundwerten, gegenseitigem Respekt und der Wahrung der Menschenrechte zu orientieren.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten für die offene Jugendarbeit richten sich nach der zeitlichen Verfügbarkeit der vorhandenen Betreuerinnen/Betreuer.

- (2) Die Jugendgruppen, die dem Jugendring Oberharz angehören, können innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten Räume im Jugendzentrum in eigener Verantwortung nutzen. Jugendgruppen, die dem Jugendring Oberharz nicht angehören, können in Ausnahmefällen Räume im Jugendzentrum im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten überlassen werden, wenn dadurch die Arbeit von Jugendgruppen, die

dem Jugendring Oberharz angehören, und die offene Jugendarbeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Beirat für das Jugendzentrum

- (1) Der Beirat für das Jugendzentrum setzt sich zusammen aus:
 - 4 Jugendliche der Offenen-Tür-Arbeit, daraus mindestens 2 weiblichen Jugendlichen,
 - die/der Vorsitzende/r des Ausschusses Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft oder dessen/derer Vertretung,
 - die Jugendpflegerin/ der Jugendpfleger und
 - die Sachgebietsleitung.
- (2) Die Jugendlichen der Offenen-Tür- Arbeit werden in einer Versammlung gewählt. Alle Besucherinnen/Besucher des Jugendzentrums, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit Hauptwohnung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemeldet sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht für den Beirat des Jugendzentrums. Die Vertreterinnen/Vertreter werden für 1 Jahr gewählt.
- (3) Der Beirat behandelt in erster Instanz die Angelegenheiten des Jugendzentrums. Er führt Versammlungen der Besucherinnen/Besucher und eigene Veranstaltungen durch. Er kann wünschenswerte Bau- und sonstige Maßnahmen bei der Verwaltung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Jugendpflegerin/den Jugendpfleger mitteilen lassen.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Vertreterin/Vertreter.
- (5) Der Beirat tagt bei Bedarf nach Einladung der Jugendpflegerin/ des Jugendpflegers.

§ 5

Verbote

Der Genuss von Alkohol, Nikotin und/oder Rauschmitteln ist im Jugendzentrum untersagt.

Ausgenommen sind besondere Musikveranstaltungen bei welchen im Rahmen des § 9 Jugendschutzgesetzes (JuSchuG) alkoholische Getränke konsumiert werden dürfen.

Im Jugendzentrum sind das Mitführen, Verwenden und Deponieren von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen sowie gefährlichen Werkzeugen untersagt.

Das Tragen und Zeigen von Kleidung, Symbolen und Abzeichen mit rechtsextremistischem, rassistischem oder diskriminierendem Hintergrund ist im Jugendzentrum verboten.

§ 6

Verlust des Benutzungsrechtes

Bei Verstößen einzelner oder mehrerer Jugendlicher gegen diese Benutzungsordnung oder einer sonstigen schwerwiegenden Störung der Arbeit im Jugendzentrum kann ein Hausverbot für kurze oder längere Zeit ausgesprochen werden.

Für das Hausverbot bis zu 14 Tagen ist die Jugendpflegerin/der Jugendpfleger, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter zuständig. Über die Erteilung des Hausverbotes von 15 bis zu 30 Tagen entscheidet der Beirat. Über Maßnahmen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 7

Haftung

Für Beschädigungen an baulichen Einrichtungen und am Inventar des Jugendzentrums sowie für Personenschaden haften die jeweiligen Verursacherinnen/Verursacher, gleich, ob sie fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Bei Veranstaltungen, die Jugendgruppen in eigener Verantwortung durchführen, haftet die betreffende Jugendgruppenleiterin/der betreffende Jugendgruppenleiter. Jegliche Schäden sind der Jugendpflegerin/dem Jugendpfleger, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer Vertreterin/seinem Vertreter, unverzüglich zu melden.

§ 8

Reinigung

Jede Jugendgruppe hat unmittelbar nach der von ihr durchgeführten Veranstaltung, die von ihr benutzten Räume, "besenrein" zu säubern.

§ 9

Datenschutz/ Foto und Videoaufnahmen

- (1) Das Fotografieren oder Filmen anderer Personen ist nur mit deren Zustimmung erlaubt.
- (2) Das Jugendzentrum kann im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Website, Social Media etc.) Fotos von Veranstaltungen verwenden – nur nach Einverständnis der abgebildeten Personen oder deren Erziehungsberechtigten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 14.12.2017 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld,

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragssatzung, GBS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragssatzung - GBS) vom 13.12.2018, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 04.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 1

Erhebungszweck und Erhebungsgebiet

Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Zahl „74,68 %“ durch die Zahl „66,94 %“, die Zahl „8,53 %“ durch die Zahl „7,35 %“ und die Zahl „16,79 %“ durch die Zahl „25,71 %“ ersetzt.

§ 3

Beitragsmaßstab und -höhe

Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Zahl „2,80 €“ durch die Zahl „3,00 €“ und die Zahl „1,89 €“ durch die Zahl „1,65 €“ ersetzt.

Absatz 2 Satz 4:

In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „100,80 €“ durch die Zahl „108,00 €“ und die Zahl „68,04 €“ durch die Zahl „59,40 €“ ersetzt.

§ 6

Beitragserhebung, Fälligkeit, Gästekarte und HATIX-Ticket

Absatz 1:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

¹Sofern die Anmeldung und Einziehung nicht gemäß § 7 erfolgt, ist der Gästebeitrag spätestens am ersten Werktag nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Rahmen der Anmeldung bei der Tourist-Information zu entrichten.

²Die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages erfolgen über das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren in Verbindung mit speziell dafür vorgesehenen Meldeschein- und Gästekartendruckvorlagen und der Möglichkeit, digitale Gästekarten auszustellen, oder über einen registrierten, fortlaufend nummerierten Meldescheinblock. ³Mit der Anmeldung werden die erforderlichen Daten für den Gästebeitrag nach dieser Satzung in Verbindung mit den Daten gem. §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) erhoben. ⁴Der Zugang zum elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren erfolgt durch die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH und die Ausgabe der Druckvorlagen sowie der amtlichen Meldescheine durch die Tourist-Information. ⁵Der ausgegebene und fortlaufend nummerierte Meldeschein besteht aus:

- dem „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ nach den §§ 29, 30 BMG,
- dem „Meldeschein für die KBG“ nach den Bestimmungen dieser Satzung,
- dem „Meldeschein für das Gästeverzeichnis für den Vermieter“ nach den Bestimmungen dieser Satzung und
- der „Gästekarte“.

Absatz 2 Satz 2:

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte, entweder in digitaler oder in Papierform, an die Beitragspflichtigen ausgegeben; sofern die Anmeldung über den amtlichen Meldeschein erfolgt, sind die mitreisenden minderjährigen Kinder auf der Gästekarte der Eltern zahlenmäßig aufzuführen, beim elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren erhalten sie eine eigene Gästekarte.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber

Absatz 2 Satz 1:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „hat die besonderen Wohnungsgeberpflichten einzuhalten“ durch die Wörter „ist verpflichtet,“ ersetzt.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. von den beherbergten Gästen spätestens bei Anreise die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 in das Formular des elektronischen Melde- und Gästekartenverfahrens vollständig aufzunehmen und die Daten an die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH zu übermitteln oder, sofern keine Teilnahme am elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren erfolgt, unmittelbar bei Anreise den amtlichen Meldeschein vollständig auszufüllen und unterschreiben zu lassen und die Gäste innerhalb einer Woche nach Ankunft unter Abgabe des „Meldeschein für die KBG“ unaufgefordert in der Tourist-Information anzumelden; die Gästekarte für die nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 und 5 und § 4 Absatz 2 befreiten Personen ist grundsätzlich zusammen mit dem „Meldeschein für die KBG“ und dem Fragebogen zur Gästebeitragsbefreiung abzugeben,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. von den beitragspflichtigen Gästen unmittelbar bei Anreise den Gästebeitrag einzuziehen und ihnen die Gästekarte gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 auszustellen,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. den eingezogenen Gästebeitrag auf Basis der übermittelten beziehungsweise abgegebenen Anmeldungen innerhalb von sieben Tagen nach Festsetzung durch Abgabenbescheid an die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH abzuführen,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3a:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3a erhält folgende Fassung:

- 3a. die rechtzeitige und vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages sicherzustellen; Zahlungsverweigerungen oder Beitragsverkürzungen sind unverzüglich der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH anzuzeigen,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3b:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3b wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

- 3b. verschriebene, ungültige oder ungenutzte Meldescheinvordrucke ebenfalls fortlaufend, spätestens nach Anforderung durch die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH, zusammen mit der Gästekarte abzugeben; danach werden nicht zurückgegebene und verlorene Meldescheinvordrucke von der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH durch Schätzung einer üblichen Belegung gegenüber dem Wohnungsgeber festgesetzt,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, für jedes Kalenderjahr über alle Personen einschließlich derer, die von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu führen; das Gästeverzeichnis ist vier Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 5:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. auf Verlangen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld das Gästeverzeichnis und die Buchungsunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen; die Mitarbeiter oder Beauftragten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen,

Absatz 2 Satz 1 Nr. 6:

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „Jeder Wohnungsgeber hat“ gestrichen.

Absatz 3:

Absatz 3 wird gestrichen.

§ 8

Haftung der Wohnungsgeber

Absatz 2:

In Absatz 2 wird das Wort samt Zahl „Satz 2“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 09.12.2025

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Die Bürgermeisterin